



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 18. September 2024

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024. – Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG). – Ordnung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (Messstipendienordnung – MessStO). – Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinde in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024. – Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.06.2024 in Köln. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024. – Sachkonto für Messstipendien. – Vorlagen für Stiftungsurkunden. – Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom. – Stapelstühle und Klappstühle gesucht.

Deutsche Bischofskonferenz

82. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse,

Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Bischof

83. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 1, geändert: 1980, S. 27; 1981, S. 40; 1996, S. 91; 1999, S. 119; 2000, S. 86; 2003, S. 19; 2007, S. 62; 2019, S. 97

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

An die Stelle des in diesem Gesetz genannten Pfarrgemeinderats tritt in den ab 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden der jeweils gebildete Pfarreirat.

§ 2 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen

(3) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden, bestellt der Verwaltungsrat eine Kirchenrechnerin oder einen Kirchenrechner.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) dem Pfarrer oder der gemäß § 18 Absatz 1 mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Person als Vorsitzenden,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern und
 - c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gemäß §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Kirchengemeinde in Ausbildung befindliche Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind. In den ab dem 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden steht dieses Recht auch den Verwaltungsleitungen zu.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

bis 1.000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5.000 Katholiken	6 Mitglieder
bis 8.000 Katholiken	8 Mitglieder
bis 11.000 Katholiken	10 Mitglieder
bis 15.000 Katholiken	12 Mitglieder
bis 20.000 Katholiken	14 Mitglieder
über 20.000 Katholiken	16 Mitglieder

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein.

(3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Die Frist bestimmt sich nach der vom Bischof gemäß Absatz 5 erlassenen Wahlordnung.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien, sofern sein Wohnsitz innerhalb der Diözese Mainz liegt.

(3) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist

(5) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender

und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Abs. 3 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende (§ 3 Absatz 1 Ziffer a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 12a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern erforderlich, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widersprechen. Konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen mittels ausschließlich elektronischer Zuschaltung oder in gemischter Form (Zuschaltung einzelner Mitglieder in eine Präsenzsitzung) nur dann zugelassen werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

(3) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung

des Amtssiegels des Verwaltungsrats unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten
 - b) Sammlungen; ausgenommen hiervon sind Sammlungen der Kirchengemeinde zugunsten des kirchlichen Vermögens im Sinne von § 1 Absatz 1
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes.
- Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

1 Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- j) Versicherungsverträge
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
- l) Abschluss von Reiseverträgen
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
- t) Gebührensatzungen aller Art

2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro:

- a) Schenkungen
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
 - c) Kauf- und Tauschverträge
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt.

(2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(3) § 15 bleibt unverändert.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen. § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t) bleibt hiervon unberührt.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührensatzungen kirchlicher Rechtsträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührensatzungen der Kirchengemeinden sind darüber hinaus in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder erheblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Bestellungen

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter oder eine Gruppe von Verwaltern bestellen, die die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates haben. Ist eine Gruppe von Verwaltern bestellt, gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Verbindlichkeit von Willenserklärungen die Unterschriften zweier Verwalter erforderlich sind; ist nur ein Verwalter bestellt, genügt dessen Unterschrift.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

- (1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.
- (2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans sowie die laufende Wirtschaftsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarre zuständig.
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

- (1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung
 - b) der Verbandsausschuss
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.
- (2) Der Generalvikar kann in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.
- (3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch 1 Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden 1 Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.
- (4) Wird die Gemeinde durch 2 Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Abs. 3 gewählte Vertreter an.
- (5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Abs. 3 gewählt.

§ 30 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar. Während der Sedisvakanz werden sie durch den Diözesanadministrator oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars vertreten.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden

Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 1. Januar 1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Mainz, den 15.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

84. Ordnung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (Messstipendienordnung – MessStO)

Die letzte umfassende diözesane Regelung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren liegt viele Jahre zurück. Ein Messstipendium ist eine Geldgabe für die einmalige Feier einer Messfeier in einer bestimmten Intention, d. h. in einem bestimmten Anliegen. Eine Messstiftung ist die Gabe einer Vermögensmasse (Geld oder Grundstück), deren Erträge für die (jährlich) wiederkehrende Messfeier im Anliegen des Stifters verwendet werden sollen. Stolgebühren sind Geldgaben für die Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien.

Einzelne Regelungen finden sich verstreut in den Amtsblättern und zusätzlich im Codex Iuris Canonici. Diese Regelungen wurden hier zusammengeführt und das diözesane Recht neu gefasst. Auf Grundlage der universalrechtlichen Regelungen, dem gemeinsamen Beschluss der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz über die Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren vom 31.10.1991 und der Handreichung zu Messstipendien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.02.1994 wird somit für das Bistum Mainz folgende Ordnung erlassen.

Teil A: Messstipendien

Art. 1 Höhe und Verwendung von Messstipendien

(1) Das Messstipendium für die Feier und die Applikation einer Messfeier wird einheitlich auf 5 Euro festgelegt. Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein geringeres (c. 952 § 1 CIC).

(2) Die Beträge werden nicht in Altaraufwand und Stipendienanteil aufgeteilt.

(3) Da der Unterhalt der im Bistum Mainz tätigen Priester grundsätzlich sichergestellt ist, ist der Betrag des Messstipendiums in voller Höhe für Zwecke der Kirche, z. B. für die kirchlichen Werke der Caritas oder der Weltmission zu verwenden (c. 946 CIC), bei Bedarf durch Weiterleitung über die Bistumskasse.

(4) Jede Spende, die mit einer Bitte um ein Gedenken in einer Messfeier verbunden ist, ist als Messstipendium zu vereinnahmen. Spendenquittungen können hierfür nicht ausgestellt werden.

Art. 2 Kongruenz der Anzahl von Intentionen und Messfeiern

(1) Es sind so viele Messfeiern in bestimmten Intentionen zu applizieren, wie Stipendien angenommen wurden. Wird ein Geldbetrag ohne den erkennbaren Willen des Spenders zur Anzahl der zu feiernden Messen gegeben, so sind grundsätzlich so viele Messfeiern anzusetzen, wie üblicherweise dem Geldbetrag entsprechen (c. 950 CIC).

(2) Bei der Konzelebration kann jeder Priester ein Messstipendium annehmen und die Messfeier in einer bestimmten Intention applizieren (c. 945 § 1).

(3) Sogenannte plurintentionale Messfeiern sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht zulässig.

Art. 3 Ablehnen und Weitergabe von Messstipendien

(1) Ein Priester darf ein Messstipendium nur aus rechtem Grund ablehnen, insbesondere wenn die angefragte Messfeier als Binationsmesse konzelebriert wird (vgl. Art. 4 Abs. 3) oder er am angefragten Tag der Applikationspflicht unterliegt.

(2) Gehen mehr Messstipendien ein, als binnen eines Jahres appliziert werden können (c. 953 CIC), sind diese Messverpflichtungen weiterzugeben, bei Bedarf durch Vermittlung des Referats Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat. Es ist sicherzustellen, dass das dazugehörige Stipendium weitergegeben wird und dass eine Messfeier in der Intention des Spenders gefeiert wird.

(3) Es wird empfohlen, auch im Falle einer Weiterleitung eines Messstipendiums in der Pfarrei vor Ort dem Anliegen zu gedenken. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gedenken aufgrund von weitergegebenen Stipendien und die Intention der Messfeier vor Ort eindeutig auseinandergehalten werden.

Art. 4 Messstipendien aus Binations- und Trinationsmessen

(1) Grundsätzlich darf ein Priester nur einmal am Tag zelebrieren oder konzelebrieren (c. 905 § 1 CIC). Aufgrund des bestehenden Priestermangels kann ein Priester im Bistum Mainz aus rechtem Grund zweimal am Tag zelebrieren und wenn eine seelsorgliche Notlage es erfordert, an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch dreimal (c. 905 § 2 CIC).

(2) Für Stipendien von Binations- und Trinationsmessen gelten die gleichen Regelungen wie für andere Stipendien. Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind jedoch ungekürzt an das Bonifatiuswerk in Paderborn zu überweisen.

(3) Erfolgt die Bination oder Trination als Konzelebration, darf für diese Messfeier kein Stipendium angenommen werden (c. 951 § 2 CIC).

Art. 5 Applikationspflicht

(1) Ein Priester, der ein mit der Applikationspflicht verbundenes Amt ausübt, insbesondere ein Pfarrer (c. 534 CIC), ist verpflichtet, an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen für die ihm anvertrauten Gläubigen eine Messfeier zu applizieren. Für diese Messfeiern darf kein Stipendium angenommen werden. Wenn ein solcher Priester im Einzelfall verhindert ist, der Applikationspflicht nachzukommen, muss er einen anderen Priester damit beauftragen oder die Applikation an einem anderen Tag nachholen.

(2) Wenn ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung trägt, erfüllt er seine Applikationspflicht, wenn er an den vorgeschriebenen Tagen eine Messe für alle ihm anvertrauten Gläubigen appliziert.

Art. 6 Messstipendienverzeichnis

(1) Jede Stelle, die Messstipendien entgegennimmt, hat ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem die Zahl der zu feiernden Messfeiern, die Intention, der gegebene Betrag und die vollzogene Messfeier festgehalten sind (c. 958 § 1 CIC). Dieses Verzeichnis kann in Form eines handschriftlich auszufüllenden und gebundenen Buches geführt werden oder als durchgehend paginierte Hefterbindung von Ausdrucken auf Papier in Archivqualität.

(2) In das Verzeichnis nach Abs. 1 sind auch die Messstipendien zu notieren, die weitergegeben wurden (c. 955 § 3 CIC).

Teil B: Messstiftungen

Art. 6 Geltungsbereich

(1) Eine Messstiftung ist eine unselbstständige fromme Stiftung (c. 1303 § 1 n. 2 CIC), nämlich eine Schenkung an eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts, z. B. eine Pfarrei, – im Folgenden Stiftungsnehmer – mit der Auflage, für eine bestimmte Dauer aus den jährlichen Erträgen ein Messstipendium zu bestreiten, um eine Messfeier in der Intention des Stifters zu feiern.

(2) Bereits bestehende Messstiftungen bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.

Art. 7 Errichtung von Messstiftungen

(1) Kapitalstiftungen können für die Dauer von 30 Jahren errichtet werden. Andere Laufzeiten dürfen nicht vereinbart werden. Die Mindestsätze belaufen sich auf 300 Euro.

(2) Grundstückstiftungen können für die Dauer von bis zu 30 Jahren errichtet werden, wobei der jährliche Ertrag, der Pachtzins, mindestens 20 Euro betragen muss.

(3) Die Messstiftung bedarf vor der Errichtung der Annahme durch das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ. Die Annahme einer Messstiftung kann nur aus rechtem Grund verweigert werden. Die nach c. 1304 § 1 CIC benötigte Zustimmung des Ordinarius zur Annahme einer Kapitalstiftung gilt als erteilt, wenn die in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Die Annahme einer Grundstückstiftung bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Ordinarius.

(4) Ist bei einer Messstiftung durch Testament oder Erbvertrag die Laufzeit vom Erblasser nicht festgelegt worden, so wird diese auf 30 Jahre festgesetzt. Wird eine von dieser Regelung abweichende Verpflichtungsdauer letztwillig verfügt, so erfolgt die endgültige Festlegung der Dauer durch das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ.

(5) Die Errichtung einer Messstiftung ist in einer Stiftungsurkunde festzuhalten (c. 1306 § 2 CIC). In der Stiftungsurkunde ist neben dem Namen des Stifters und des Stiftungsnehmers das Anliegen festzuhalten, der gestiftete Betrag sowie die Laufzeit. Auch Auflagen oder Bedingungen sind zu vermerken. Dem Ordinarius ist in der Stiftungsurkunde ausdrücklich eine

Reduktionsvollmacht gemäß c. 1308 § 2 CIC einzuräumen. Grundsätzlich ist in der Stiftungsurkunde festzuhalten, dass die Messverpflichtung aus einer Messstiftung weitergegeben werden kann. Die Urkunde ist vierfach auszufertigen: für den Stifter, für den Stiftungsnehmer, für die rechnungsführende Stelle und für das Bischöfliche Ordinariat.

(6) Die Errichtung einer Messstiftung ist abgeschlossen, wenn das Bedeckungskapital eingegangen ist bzw. das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. Der Stiftungsnehmer hat das Bedeckungskapital in seine Rechnungslegung aufzunehmen und bis zum Ablauf der Stiftung einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

(7) Spendenquittungen können für Messstiftungen nicht ausgestellt werden.

Art. 8 Dokumentation

(1) Jede Messstiftung ist in das Stiftungsverzeichnis einzutragen (c. 1307 § 1 CIC). Festzuhalten sind der Name des Stifters, das Datum und die Höhe der Errichtung der Stiftung, die Laufzeit und der tatsächliche Beginn der Laufzeit der übernommenen Messverpflichtung sowie weitere in der Stiftungsurkunde genannte Bedingungen und Auflagen.

(2) Mit dem tatsächlichen Beginn der Laufzeit einer Messstiftung ist in einem Verzeichnis jedes Jahr festzuhalten, wann der Messverpflichtung nachgekommen wurde (c. 1307 § 2 CIC).

(3) Eine Weitergabe der Messverpflichtung ist möglich, wobei wie bei Messstipendien zu verfahren ist (vgl. Art. 3).

Art. 9 Verwendung der Erträge

(1) Aus den Erträgen der Messstiftung ist das Messstipendium für die jährliche Messfeier gemäß Art. 1 zu zahlen. Die übrigen Erträge fallen ohne weitere Belastungen dem Stiftungsnehmer zu.

(2) Bleiben die Erträge der Messstiftung unter dem Betrag eines Messstipendiums, werden die Stipendien zu Lasten des laufenden Haushalts ausgezahlt, sofern das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ nicht beschließt, den fehlenden Betrag aus dem Bedeckungskapital zu nehmen.

Art. 10 Ende der Laufzeit einer Messstiftung

Nach Beendigung der Laufzeit einer Messstiftung ist nach c. 1303 § 2 CIC vorzugehen.

Teil C: Stolgebühren

Art. 11 Stolgebühren

Stolgebühren werden nicht erhoben.

Teil D: Schluss

Art. 12 Aufhebung alter Regelungen

(1) Hiermit werden alle früheren Regelungen zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren aufgehoben, insbesondere die Ergänzung der durch die Bischofsversammlung der Oberrheinischen Kirchenprovinz aufgrund des neuen Kirchenrechtes erlassenen Neuregelung von Meßstipendien, Meßstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Mainz vom 24.10.1989 (Kirchliches Amtsblatt 1989, Nr. 155, S. 106) und die Änderung der Verordnung Nr. 155 vom 24.10.1989 vom 01.01.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2001, Nr. 169, S. 93).

(2) Weiterhin in Geltung bleiben die Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie des Konventes der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

85. Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm

Artikel 1 – Klarstellung

Mit Urkunde vom 18.12.1968 wurde der „Gesamtverband der Katholischen Kirchen Heusenstamm“ errichtet. Durch Verordnung vom 26.06.1981 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Gesamtverband Heusenstamm verändert. Der ebenfalls vom 26.06.1981 datierende Erlass über die Zuständigkeit des Gesamtverbandes Heusenstamm wurde mit Wirkung vom 01.01.1992 neu gefasst. Im Wege der Klarstellung wird festgelegt, dass dem Gesamtverband Heusenstamm die Kirchen (Kirchenstiftungen) des Stadtgebietes von Heusenstamm zum Zeitpunkt der Errichtung, St. Cäcilia und Maria Himmelskron, vertreten durch die Verwaltungsräte dieser Kirchengemeinden, angehören, dass der Verband den Namen „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden

in Heusenstamm“ führt und eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966 ist (vgl. Bekanntmachung vom 18.01.1969 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 5/1969, S. 181).

Artikel 2 – Satzung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm

Der Gesamtverband erhält die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügte Satzung.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Mainz, den 12.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Anlage

Satzung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm
Nach Anhörung der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes erlässt der Bischof von Mainz folgende Satzung

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gesamtverband ist und bleibt eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heusenstamm. Er kann Träger eigener Rechte, besonders an Grundstücken, sein, klagen und verklagt werden und Anleihen aufnehmen entsprechend den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(2) Dem Gesamtverband obliegt die Vermögensverwaltung und Vermögensnutzung der ihm gehörenden Vermögensstücke. Diese Vermögensstücke sind derart zu verwalten, dass gleichermaßen die Grundsätze der Sicherheit und die der Ertragsfähigkeit beachtet werden.

(3) Die Überschüsse aus der Verwaltung dieser Vermögensstücke sind, soweit keine Rücklagen gebildet werden, für Zwecke der katholischen Kirche auf dem Stadtgebiet von Heusenstamm in den Grenzen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gesamtverbandes, insbesondere für die Errichtung und Unterhaltung von Liegenschaften der katholischen Kirche, zu verwenden. Andere Zweckverwendungen können mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Der Gesamtverband beobachtet die Entwicklung im Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzlegung) und Erschließung gemäß Baugesetzbuch sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes. Er informiert die betroffenen Kirchengemeinden, erbittet deren Stellungnahme, benachrichtigt das Bischöfliche Ordinariat und legt diesem die Stellungnahme des Gesamtverbandes und der betroffenen Kirchengemeinden vor.

(5) Die betroffenen Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Organe des Gesamtverbandes sowie des Bischöflichen Ordinariats dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

§ 2 – Organe und Verfahrensweise

(1) Hinsichtlich der Organe, der Verfahrensweise und der Vertretung des Gesamtverbandes sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über die Kirchengemeindeverbände in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt wird.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Verwaltungsräte der beiden Kirchengemeinden St. Cäcilia und Maria Himmelskron.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der aktuell amtierende Pfarrer der beiden Pfarreien auf dem Stadtgebiet von Heusenstamm in den Grenzen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gesamtverbandes. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende hat in den Sitzungen die Verhandlungen zu leiten und die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände festzusetzen.

(5) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses. Jede Kirchengemeinde muss mit zwei gewählten Mitgliedern vertreten sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedienen sich Verbandsvertretung und Verbandsausschuss des Verbandsbüros. Die Verbandsvertretung kann einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Verbandsausschusses.

(8) Die Anstellung von weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers durch den Verbandsausschuss nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(9) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und mit Angabe der Amtsperiode, aufzustellen und fortlaufend zu führen. Ausfertigungen dieses Verzeichnisses und jede Änderung sind dem Bischöflichen Ordinariat und den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden zuzuleiten.

Mainz, den 12.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

86. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinde in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024

Hiermit wird in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2024 die folgende Kirchengemeinde aufgenommen:
Katholische Kirchengemeinde St. Ignaz, Mainz

Mainz, den 29. August 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

87. Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim

Dekret

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat Corpus Christi und St. Pius X. Reinheim beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kapelle zu entsprechen.

Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Die weitere dem Gebäude und dem darin befindlichen Zelebrationsaltar angemessene Nutzung wird im Zuge des geplanten Verkaufs vertraglich festgeschrieben.

Mainz, den 01. August 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

88. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.06.2024 in Köln

88a. Bestätigung Befristungsregelungen

A.
Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88b. Änderung in § 19 AT AVR

A.
Beschlusstext:

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR
§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:
„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88c. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.
Beschlusstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:
„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88d Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88e Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88f Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.
Beschlussstext:

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.
Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:
„(weggefallen)“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88g Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:
In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.
Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:
„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88h Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A.
Beschlusstext:

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit
ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche
und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“
- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:
„D Zulage für Notfallsanitäter
(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025.

²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88i Bestätigung Befristungsregelungen

A.
Beschlussstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.
- III. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88j Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

A.
Beschlussstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die

Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88k Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

89. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen

Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder post@missio-hilft.de.

90. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

91. Sachkonto für Messstipendien

Messstipendien, die gemäß Art. 1 Abs. 3 MessStO über die Bistumskasse weitergeleitet werden sollen, oder Messstipendien zu Messverpflichtungen, die gemäß Art. 3 Abs. 2 MessStO durch Vermittlung des Referats Weltkirche außerhalb der Pfarrei erfüllt werden, sind auf das Sachkonto 449053 mit dem Betreff „Messstipendien“ zu überweisen. Erstere werden jährlich an Missio überwiesen und kommen dem Werk PRIM zugute.

92. Vorlagen für Stiftungsurkunden

Vorlagen für Stiftungsurkunden gemäß Art. 7 Abs. 5 MessStO können unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://t1p.de/Stiftungsurkunden_neu. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat Finanzen, Abt. 4: Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

Kirchliche Mitteilungen

93. Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts

Die Personalchronik im letzten Kirchlichen Amtsblatt (166 (2024), Nr. 9, 80, S. 97) wird wie folgt korrigiert:

Hickl, Cäcilia, Pastoralreferentin, m. W. v. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Rodgau-Rödermark

94. Personalchronik

Priester und Diakone

Esteban Vega Cota, F. Carlo, OP, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Seelsorge in der spanischsprachigen Gemeinde Mainz

Gans, Johannes, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 entpflichtet von seiner Beauftragung in der Klinikseelsorge sowie ernannt zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt und befristet bis 31.07.2025 zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt

Kandathil Paulose, P. Pious, O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.09.2024 für die Phase II des Pastoralen Weges ernannt zum kommissarischen Leiter der Italienisch sprechenden Gemeinde Darmstadt

Kern, Peter, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Klock, Dr. Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Orzechowski, Jozef, Kaplan, m. W. z. 01.09.2024 für die Phase II des Pastoralen Weges ernannt zum kommissarischen Leiter der Polnisch sprechenden Gemeinde Darmstadt

Pérez Lucio, F. José Jaime, OP, m. W. z. 01.09.2024 entpflichtet in der spanischsprachigen Gemeinde Mainz

Rauch, Christian, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragungen und Ernennungen ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Michael, Bürstadt und St. Peter, Bürstadt

Rottmann, Björn, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Wetterau-Mitte

Weckwerth, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Besso, Fabian, Gemeindeassistent, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Bodenheim

Bitz-Künster, Stefanie, Pastoralreferentin, m. W. z. 21.08.2024 befristet bis 31.07.2025 beauftragt am Maria-Ward-Gymnasium Mainz mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral in Teilzeit

Blüm, Johannes, Pastoralassistent, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2027 anteilig eingesetzt als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

Brunn, Doris, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2024 im Rahmen ihres Einsatzes in der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim beauftragt mit der Seelsorge im Hospiz Sophia in Ingelheim

Döring, Lea, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Nieder-Olm

Fiedler, Finja, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum AKK-Mainzspitze

Flößer, Barbara, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Überwald unter Beibehaltung der Tätigkeit als Koordinatorin im Pastoralraum Überwald

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09. entpflichtet in der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt und befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Kreuzpunkt Mainz und im Mentorat für Theologiestudierende an der Universität Mainz

Kühnl, Janina, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt in der Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim

Kuttner, Uta, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Gefängnisseelsorge in der JVA Gießen unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit in der Cityseelsorge Gießen

Lieb, Monika, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.05.2026 eingesetzt in der kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Personal Abtl. Personalentwicklung & Beratung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit

Müller, Dr. Monika, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Studienbegleitung der Studierenden der Praktischen Theologie und der Leitung des Mainzer Kollegs unter Beibehaltung Ihrer Tätigkeit als Studienleitung der Priesteramtskandidaten des Bistums Mainz

Reinsch, Judith, Pastoralreferentin m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Kreuzpunkt Mainz bei Reduzierung ihrer Tätigkeit an der IGS Anna Seghers Mainz

Volk, Sigrid, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Darmstadt-Südost

Weber-Maikler, Christoph, Pastoralreferent, m. W. z. 01.09.2024 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Ziegler, Michaela, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Unterstützung der Notfallseelsorge in der Region Oberhessen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit

Weitere Personalmeldungen

Adams, Lic. iur. can. Julia, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2029 ernannt zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Mainz

Brauers, Lic. iur. can. Sophia, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2029 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz

Ott, Dr. theol., Lic. iur. can. Anna, m. W. z. 01.09.2024 ernannt zur Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

95. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 25. Januar 2025, um 15:00 Uhr statt. Firmspender ist Bischof Kohlgraf. Die Anmeldung dazu

erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 10.01.2025 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 19.01.2025 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarre und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.

96. Stapelstühle und Klapptische gesucht

Die Pfarrei St. Johann Baptist, Steinheim sucht 30 Stapelstühle (ohne Stoffbezug) und 6 oder 7 Klapptische (gerne gebraucht, eventuell aus der Auflösung eines Gemeindezentrums).

Angebote bitte an Wolfram Schmidt, Tel.: 06181 988785, E-Mail: wolfram.schmidt@bistum-mainz.de oder wolfram.schmidt@stein-auheim.de